

AGFW-Stellungnahme

zu dem Leitfaden Wärmeplanung

**Empfehlungen zur methodischen Vorgehensweise für
Kommunen und andere Planungsverantwortliche**

Frankfurt am Main, 06.10.2023

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 660 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95% des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessensvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

Der **AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.** (AGFW) bedankt sich bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum o.g. Leitfaden. Dabei spiegeln die Ausführungen die Branchenerfahrungen wider und geben vor diesem Hintergrund praxistaugliche Empfehlungen zur Umsetzung der im Gesetzentwurf des Wärmeplanungsgesetzes geforderten Mindestinhalte.

Allgemeine Anmerkungen zum Leitfaden

Grundsätzlich begrüßen wir, dass der AGFW / DVGW - Praxisleitfaden zur kommunalen Wärmeplanung im vorliegenden Leitfaden referenziert wird und der AGFW auf diese Weise den dena-Leitfaden unterstützen darf. Darüber hinaus empfehlen wir noch folgenden Arbeitsblätter des AGFW-Regelwerks in der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen:

- FW 317 – *Dokumentation des Aus- und Umbaus bestehender Wärmenetze*
- FW 701 – *Kommunale Wärmeplanung: Organisation, Kommunikation und planungsrechtlicher Rahmen*
- FW 702 – *Kommunale Wärmeplanung: Planung und Technik*

Diese Regelwerke stellen den Stand der Technik dar und sind ein Angebot der Branche hinsichtlich der relevanten Gesetze und Leitfäden. Der AGFW würde es sehr begrüßen, wenn dieser Stand der Technik im Leitfaden Anwendung findet.

Für eine weitere, engere Zusammenarbeit bietet der AGFW gerne eine Kooperation über die Plattform „Grüne Fernwärme“ an. Es bestehen bereits Kooperationen mit u. a. Landesenergieagenturen aus Bayern, Sachsen und Thüringen (siehe hierzu: <https://www.gruene-fernwaerme.de/partner>).

Anmerkungen zu den einzelnen Textteilen des Leitfadens

Die folgenden Absätze beziehen sich auf spezifische Abschnitte des Leitfadens und unterbreiten dahingehend entsprechende Empfehlungen:

1.1 Zweck des Leitfadens

Die Detailtiefe des Leitfadens steht nicht mit dem Ziel einer „*praxistaugliche[n] Anleitung*“ im Einklang. Gerade vor dem Hintergrund, dass die kommunale Wärmeplanung i. d. R. nicht in Eigenleistung durch die zuständige Stelle erbracht werden kann, sondern Dritte beauftragt werden müssen, erscheinen die Ausführungen deutlich zu detailliert. Dahingehend empfehlen wir an dieser Stelle, praxisgerechte Mindestanforderungen im Sinne des Stands der Technik, durch Nutzung der technischen Regelwerke der Branchenverbände, anzuwenden bzw. darauf zu referenzieren.

1.2 Zielgruppe und Aufbau des Leitfadens

Die gewählte Zielgruppe des Leitfadens ist sehr umfangreich, weshalb die Fokussierung auf zielgruppenspezifische Handlungsfelder kaum möglich ist. In diesem Zusammenhang sehen wir die Veröffentlichung des Technikcatalogs als kritisch an. Gründe für unsere kritische Haltung sind nachfolgend aufgelistet:

- Ortsspezifische Kenndaten werden als generell geltende Kenndaten ausgegeben, z. B. Wärmenetzbaukosten. Dies führt sowohl zu falschen Annahmen im ersten Schritt als auch zu Unstimmigkeiten bei der Umsetzung mit den zuständigen Investoren. Maßgeblich abweichende Kosten der Umsetzung werden die Folge sein. Hier wird auf

die Einbeziehung der fachlich kompetenten Stakeholder (z. B. Wärmenetzbetreiber) hingewiesen, die reale und aktuelle Umsetzungskosten kennen.

- Ein Technikkatalog kann zwar eine Vergleichbarkeit von Kosten erwirken, jedoch ist der Wahrheitsgehalt in Frage zu stellen. Insbesondere muss die zeitliche Entwicklung von Kosten oder anderen Kenndaten nachverfolgt und der Technikkatalog in diesem Zuge kontinuierlich aktualisiert werden.

Wir empfehlen daher keinen Technikkatalog zu veröffentlichen, da dieser eine Unsicherheit hervorrufen wird und dementsprechend den Anspruch der praxistauglichen Anleitung verfehlt.

3.2.2 Energieversorgungsunternehmen

Gemäß Abschnitt 1.2 sind die Betreiber von Wärme-, Gas- und Stromnetzen eine der Hauptzielgruppen des Leitfadens. Vor diesem Hintergrund irritiert die „warnende“ Aussage hinsichtlich der Stadtwerke und privatwirtschaftlicher Energieversorger, denn sie „*vertreten jedoch auch eigene Interessen hinsichtlich der Anlagen und des Netzbetriebs, der Wirtschaftlichkeit und langfristigen Kundenbindung*“. Ähnliches gilt für die Anmerkung „*Bei Energieversorgern und Netzbetreibern bestehen Unterschiede zwischen kommunalen und privatwirtschaftlichen Unternehmen, weshalb auf die daraus resultierenden unterschiedlichen Interessen, Kenntnisse und Handlungsspielräume Rücksicht genommen werden sollte.*“

Auf solche Wertungen sollte in einem von zwei Bundesministerien veröffentlichten Leitfaden verzichtet werden. Vielmehr sollte auf die enge Kooperation zwischen allen Beteiligten im Bereich der kommunalen Wärmeplanung hingewiesen werden.

3.3.2 Reduziertes Beteiligungsverfahren für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohner*innen

Wir begrüßen die Möglichkeit, Gemeinden unter 10.000 Einwohnern die kommunale Wärmeplanung zu erleichtern. Dies sollte weniger durch eine Reduzierung des Verfahrensumfanges umgesetzt werden und vielmehr eher die kommunale Wärmeplanung im Konvoi von mehreren kleineren Gemeinden oder bspw. Klein-/Mittelstadt und Landgemeinde/-n begünstigen. Hierbei können sich Synergien für die Wärmeerzeugung ergeben. Dies sollte in den vorliegenden Leitfaden mit aufgenommen und beschrieben werden (Vorbild: Wasser- /Abwasserverbünde).

4 Eignungsprüfung und verkürzte Wärmeplanung

Eine Eignungsprüfung ist nicht zielführend, da hierbei zum einen die Harmonisierung dieser Betrachtung mit etwaigen Ausbauplänen der Versorger fehlt. Zum anderen liegt kein zeitlicher oder monetärer Vorteil vor, wenn die kommunale Wärmeplanung für dieses Gebiet zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden muss, wenn dieses Gebiet hinsichtlich der leitungsgebundenen Versorgung zu einem späteren Zeitpunkt weiterentwickelt wird.

5.1.3 Einbindung Dritter in die Datenverarbeitung

Im Falle einer vollständigen Bearbeitung der kommunalen Wärmeplanung durch Dritte, was in der Praxis sehr häufig vorkommen wird, verweist der Leitfaden auf Folgendes:

„Dem Verantwortlichen obliegt die sorgfältige Auswahl des Auftragsverarbeiters. Eine zentrale Voraussetzung für eine wirksame Auftragsverarbeitung ist das Vorliegen einer rechtlich verbindlichen Vereinbarung der Parteien, für die Art. 28 Abs. 3 DS-GVO verschiedene Mindestinhalte vorschreibt.“

Nach unserer Sicht reichen diese Mindestanforderungen bzw. -inhalte nicht aus. Bevor der Dritte die sehr sensiblen Daten (z. B. vertrauliche Informationen zu Kritischen Infrastrukturen) erhält, muss dieser besondere Sicherheitsanforderungen erfüllen und eine angemessene IT-Sicherheit gewährleisten. Ebenso muss sichergestellt werden, dass sicherheitsrelevante Daten nur an fachkundige Dritte weitergegeben werden. Dazu muss sich der Dritte verpflichten, die Daten ausschließlich für das Projekt zu nutzen.

5.2.2.3 Wärmeverbrauch und dezentrale Erzeugung

Der Leitfaden empfiehlt den Raumwärmebedarf einer Witterungsbereinigung zu unterziehen. Die Witterung hat, wie im Leitfaden beschrieben, keine Auswirkung auf den Warmwasserbedarf oder den Wärmebedarf von GHD oder Industrie. Daher soll bei Unkenntnis der einzelnen Anteile von Raumwärme, Warmwasserbereitung oder anderer Wärmebereitstellung auf typische Anteile zurückgegriffen werden.

Eine Witterungsbereinigung von realen Verbrauchswerten für die Bereitstellung von Raumwärme sollte nicht zusätzlich durchgeführt werden. Durch die Mittelwertbildung über drei Jahre hinweg ergibt sich eine im Kontext der Wärmeplanung ausreichende Witterungsbereinigung. Denn eine Scheingenauigkeit im Raumwärmebedarf zu erzeugen, um mit typischen Anteilen von Raumwärme am Wärmebedarf eine Ungenauigkeit zu generieren, ist nicht zielführend.

6.3.5 Gebiete für die dezentrale Wärmeversorgung

In diesem Abschnitt findet sich die Aufzählung von verschiedenen Heizsystemen für eine dezentrale Versorgung. Unter anderen werden dort die elektrisch angetriebenen Heizsysteme genannt, deren Einsatz aus unserer Sicht nicht zweifelsfrei ist. Überall dort, wo elektrisch angetriebene Heizsysteme zum Einsatz kommen sollen, muss im Vorfeld mit dem Stromnetzbetreiber geprüft werden, ob das Stromnetz die erforderliche Leistung auch in kritischen Zeiten (länger andauernde, sehr niedrige Temperaturen) zur Verfügung stellen kann. An dieser Stelle wäre es sinnvoll, konkret den Stand der Technik aus dem Regelwerk des AGFW zu nennen, der wiederum gemäß der Praxiserfahrung der Branche formuliert wurde.

Dazu wird hinsichtlich der dezentralen Wärmeversorgung die unvermeidbare Abwärme als Option aufgeführt. Hierbei ist der Zusatz „(Nutzung vor Ort)“ irreführend. Die Nutzung der Abwärme erfolgt im Zusammenhang der leitungsgebundenen Wärmeversorgung und nicht in der dezentralen Wärmeversorgung. Handelt es sich um eine direkte Nutzung am Ort, wo unvermeidbare Abwärme anfällt, so sollte hier eher von einer Energieeffizienzmaßnahme gesprochen werden. Insofern muss hier die Abwärme aus der Auflistung gestrichen werden.

Hierzu empfehlen wir folgenden Textvorschlag:

Dies sind (ohne Wärmenetz und Wasserstoff), vorbehaltlich der Prüfung nach Arbeitsblatt AGFW FW 702, 5.5.4:

- *Elektrisch angetriebene Wärmepumpe,*
- *Stromdirektheizung (in besonders effizienten Gebäuden),*
- *Solarthermische Anlagen,*
- *Biomasseheizungen (in Gebieten für die dezentrale Wärmeversorgung v. a. flüssige und feste Biomasse),*
- *Wärmepumpen-Hybridheizungen,*

- Solarthermie-Hybridheizung,
- *Unvermeidbare Abwärme (Nutzung vor Ort).*

Quellenangaben

Wie bereits erwähnt, begrüßen wir sehr, mit dem AGFW / DVGW – Leitfaden den vorliegenden Leitfaden unterstützen zu dürfen. Hinsichtlich der leserfreundlichen Nutzungsart würden wir allerdings eine kürzere Zitation auf die Internetseite des Leitfadens empfehlen, dieser wir hiermit ausdrücklich zustimmen.

Hierzu empfehlen wir folgende Zitation:

AGFW und DVGW. 2023. „Praxisleitfaden Kommunale Wärmeplanung“. Frankfurt a.M., <https://www.agfw.de/kwp>

Beantwortung zu ausgewählten Fragen des Fragenkatalogs

3 Bestands- und Potenzialanalyse

Sollte von Bundesebene ein Datensatz oder ein digitaler Zwilling als Ausgangspunkt für die Bestands- und Potenzialanalyse für alle Kommunen im Bundesgebiet bereitgestellt werden? Welche Bereiche sollte der Ausgangsdatsatz / digitale Zwilling umfassen, welche nicht?

- Die Bundesregierung plant mit dem Konzept „Eckpunkte für ein Wärmenetzregister“ ein bundesweites Register. Diese Daten sollten in Hinblick auf den Aufwand auf keinen Fall doppelt erhoben werden. Es sollte dazu vermieden werden, dass die Kommunen unterschiedliche Formate für die jeweiligen Abfragen entwickeln.
- Ausgangsdatsatz / digitaler Zwilling: Diese sollten nicht mehr als die vorgesehenen Daten aus dem Konzept „Eckpunkte für ein Wärmenetzregister“ enthalten.

Wie gehen Unternehmen konkret mit dem Begriff „unvermeidbare Abwärme“ um (Abgrenzung)? Gibt es Schwellenwerte für die Temperaturen der Abwärme, die Abwärme als unvermeidbar klassifizieren?

- Die Definition von „unvermeidbarer Abwärme“ ist in der RED II / III bereits enthalten, diese müsste sowohl im GEG als auch im Wärmeplanungsgesetz, wie geplant, aufgenommen werden, und zwar einheitlich.
- Industrielle Abwärme und Abwärme aus thermischer Abfallbehandlung sollte enthalten sein, in der GEG-Begründung gab es hierzu die richtigen Erläuterungen.
- Schwellenwerte braucht es nicht für die Definition der unvermeidbaren Abwärme, vgl. die nach jahrelangen Diskussionen auf EU-Ebene gefundene Definition.

5 Technikkatalog

Erscheint für die Bilanzierung der Treibhausgasemissionen die Anlehnung an das GEG oder an BSKO (Bilanzierungssystematik Kommunal) als geeigneter?

- Es muss in diesem Zusammenhang vor allem auf Konsistenz geachtet werden: Die Brennstofffaktoren sind aus dem GEG übernommen worden, genauso der für die Abwärme. Eine Ausnahme bildet die Wärme aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen. Im GEG sind das 20 g/kWh, im Technikkatalog wird aber auf BSKO verwiesen und ein Faktor von 121 g/kWh eingetragen.
- Auf der anderen Seite wird beim Strommix unterstellt, dass der Wert von 416 g/kWh in 2025 auf 65 g/kWh in 2030 abstürzt – Ein politischer Wunschfaktor zu Gunsten der Wärmepumpe, wohingegen die Wärme aus Siedlungsabfällen benachteiligt wird.

Ihre Ansprechpartner

Dr.-Ing. Jens Kühne
Bereichsleiter Erzeugung, Sektorkopplung & Speicher
+49 69 6304-280
j.kuehne@agfw.de

Gunnar Maaß
Referent im Bereich Stadtentwicklung
+49 69 6304-422
g.maass@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551, Frankfurt am Main

Anschrift Büro Berlin:
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1
Fax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 660 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95% des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main